

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1950

Hamburg, 1. Juni 1950

Nummer 4

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zum Abschluß der Selbstreinigung der Kirche
2. Gesetz betr. Aufhebung des Gesetzes über das Amt für Innere Mission
3. Verordnung betr. das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst
4. Vereinbarung über die Vornahme geistlicher Amtshandlungen in dem Grenzgebiet Schleswig-Holstein / Hamburg
5. Kirchenvorsteherwahl in Neuengamme

II. Von der Landessynode

1. Liturgischer Ausschuß

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Arbeitskreis für kirchliche Unterweisung

2. Theologische Prüfungen

3. Abschlußprüfungen an der Kirchenmusikschule

IV. Mitteilungen

1. Dienstreisen
2. Anmeldung von Feuer-, Sturm- und Hagelschäden an kircheneigenen Gebäuden
3. Hamburger Ferienlager e. V.
4. Buchanzeige
5. Stiftung Kirche für die Welt
6. Neue Aktenordnung
7. Eintragungen der Taufen in der Frauenklinik Finkenau
8. Meldung von Erkrankungen
9. Dienst im Landeskirchenamt vor den Feiertagen

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Berichtigungen

1. Änderungen im Pastorenverzeichnis 1949

VII. Veröffentlichungen

der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zum Abschluß der Selbstreinigung der Kirche.

(Beschluß der Landessynode vom 30. März 1950.)

§ 1

Der dem Kirchgeschworenenausschuß durch Gesetz vom 13. Februar 1947 erteilte zusätzliche Auftrag endet mit dem 31. März 1950, vorbehaltlich der nach § 4 des Gesetzes noch zu treffenden Entscheidungen. Anhängige Verfahren enden zum gleichen Termin.

§ 2

Die in den anhängig gewesenen Verfahren durch förmlichen Beschluß des Kirchgeschworenenausschusses ergangenen Entscheidungen sind künftig insoweit unwirksam, als in ihnen Maßnahmen gemäß §§ 2 u. 3 des Gesetzes zur Selbstreinigung der Kirche vom 13. Februar 1947 getroffen worden sind, die sich über den 31. März 1950 hinaus erstrecken.

§ 3

Die frühere Rechtsstellung eines Betroffenen wird nicht durch dieses Gesetz wieder hergestellt. Ein Anspruch auf eine solche Wiederherstellung wird nicht durch dieses Gesetz begründet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. März 1950 in Kraft.
Der Landeskirchenrat

2. Gesetz betr. Aufhebung des Gesetzes über das Amt für Innere Mission.

(Beschluß der Landessynode vom 30. März 1950.)

§ 1

Das Gesetz betr. das Amt für Innere Mission vom 15. Januar 1934 (GVM 1934 Seite 12) wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
Der Landeskirchenrat.

3. Verordnung betr. das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst.

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Februar 1950 wird unter Leitung des Beauftragten des Landeskirchenrates das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst eingerichtet.

Gleichzeitig werden das Landeskirchliche Amt für Innere Mission und das Hauptbüro des Kirchlichen Hilfswerks zusammengelegt. Der Geschäftsführer des Landeskirchlichen Amtes für Gemeindedienst regelt die Verteilung der Arbeitsgebiete in den zusammengelegten Aemtern.

§ 2

Zum Landeskirchlichen Amt für Gemeindedienst gehören:

1. Innere Mission und Kirchliches Hilfswerk,
 2. Flüchtlings-, Lager- und Bunkerseelsorge,
 3. das Amt für Volksmission,
 4. die Seemannsmission in Hamburg,
 5. die Flußschiffermission.
- Der Hinzutritt anderer Aemter bleibt vorbehalten.

§ 3

Mit Wirkung vom 1. April 1950 werden im Landeskirchlichen Amt für Gemeindedienst gebildet:

1. Eine Finanzabteilung.
Ihr liegt die Verwaltung der Finanzen für alle der im § 2 genannten Aemter einheitlich ob.
2. Eine Abteilung für Heimverwaltung.
Ihr liegt die Verwaltung sämtlicher Landeskirchlicher Heime ob.

§ 4

Das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Im Landeskirchlichen Amt für Gemeindedienst wird unter Leitung des „Beauftragten des Landeskirchenrates“ eine Arbeitsgemeinschaft der volkmissionarischen und diakonischen Aemter in der Hamburgischen Landeskirche gebildet.

Dieser Arbeitsgemeinschaft gehören an außer den im § 2 genannten Aemtern:

1. das Jugendpfarramt,
2. der Ev. Landesverband für die weibliche Jugend,
3. das Männerwerk,
4. das Frauenwerk,
5. die Evangelische Akademie,
6. die Landeskirchliche Presse- und Rundfunkstelle,
7. die Schriftleitung „Die Heimat“.

Ferner haben sich der Arbeitsgemeinschaft angeschlossen:

1. der Landesverband für Innere Mission,
2. die Hamburger Stadtmission.

Der Landeskirchenrat.

4. Vereinbarung über die Vornahme geistlicher Amtshandlungen in dem Grenzgebiet Schleswig-Holstein/Hamburg.

Wenn Glieder der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche die Vornahme geistlicher Amtshandlungen durch einen Hamburger Geistlichen nachsuchen, muß der Hamburger Geistliche das Dimissoriale des zuständigen Schleswig-Holsteinischen Geistlichen einfordern; das gilt auch dann, wenn nach bestehendem kirchlichen Recht sich mehrere Geistliche in die Zuständigkeit teilen, wie zum Beispiel bei einer Trauung. Das Dimissoriale ist zu versagen, wenn die Vornahme der betreffenden Amtshandlungen in der zuständigen Schleswig-Holsteinischen Gemeinde Aergernis erregen würde oder gesetzlich unzulässig wäre (z. B. im Falle des § 10 des Kirchengesetzes über Taufe, Konfirmation und Trauung). Bei Versagen des Dimissoriale ist die Beschwerde an den Propst zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

Im umgekehrten Falle ist durch den Schleswig-Holsteinischen Geistlichen entsprechend zu verfahren. Eine etwaige Beschwerde bei Versagen des Dimissoriale ist dann an den Hamburger Landesbischof zu richten, dessen Entscheidung gleichfalls endgültig ist.

Handelt es sich um Gemeindeglieder aus den zum Gebiet der Hansestadt Hamburg gehörenden Gemeinden der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche, so

braucht das Dimissoriale nicht eingeholt zu werden, sondern es genügt die vor Vollziehung der Amtshandlungen (bei Konfirmanden vor Beginn des Unterreiches) erfolgende Anzeige bei dem zuständigen Pfarramt. Diese Anzeige ist so rechtzeitig zu erstatten, daß ein nach den Gesetzen der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche vorgesehener Einspruch gegen die Vornahme der Amtshandlung noch möglich ist. Im umgekehrten Fall ist entsprechend zu verfahren.

Nach Vollzug der Amtshandlung übersendet der Geistliche (gegebenenfalls durch sein Kirchenbüro) die Bescheinigung darüber dem zuständigen Geistlichen zur Eintragung in dessen Kirchenbücher. Um die Eintragung unbedingt sicher zu stellen, behält bei der Anmeldung das Büro eine Zweitschrift der Personalangaben zur Kontrolle und evtl. Nachfrage. Konfirmationen werden in das Kirchenbuch des konfirmandierenden Pastors eingetragen.

Amtshandlungen an Gliedern der eigenen Gemeinde, die an einem Ort der Nachbarlandeskirche stattfinden (z. B. Wohnung eines Verwandten) bedürfen weder eines Dimissoriales noch einer vorhergehenden Mitteilung, es sei denn, daß sie in der Kirche des fremden Geistlichen stattfinden.

Beerdigungen von Gemeindegliedern auf Friedhöfen im Bereich der anderen Landeskirche durch ihren eigenen Gemeindepastor bedürfen in Groß-Hamburg weder eines Dimissoriales noch einer Anzeige, auf dem Gebiet der übrigen Schleswig-Holsteinischen Landeskirche je nach örtlicher Vereinbarung des Dimissoriales oder der Anzeige.

Im Sinne dieser Vereinbarung gelten als Amtshandlungen Taufen, Trauungen, Konfirmationen und Bestattungen. Abendmahlsfeiern in Privat- und Krankenhäusern fallen nicht darunter, wohl aber öffentliche gottesdienstliche Abendmahlsfeiern in Kirchen und kirchlichen Räumen.

Vorstehende Vereinbarung gilt vom 1. April 1950 an. Alle bisherigen Vereinbarungen sind damit aufgehoben.

5. Kirchenvorsteherwahl in Neuengamme.

Durch den Rücktritt des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Neuengamme wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes erforderlich. Nach dem Wahlgesetz für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948 (GVM Nr. 4 v. 15. März 1948) ordnet der Landeskirchenrat auf Grund der §§ 2 und 16 hierdurch die Vornahme der Wahl an und bestimmt als Wahltag Sonntag, den 24. September 1950. Alle weiteren Anordnungen erläßt der Hauptwahlausschuß. Hamburg, den 15. Mai 1950

Der Landeskirchenrat

II. Von der Landessynode

1. Liturgischer Ausschuß.

Die Landessynode hat in ihrer 23. Sitzung am 30. März 1950 beschlossen, einen Liturgischen Ausschuß einzusetzen, der in Verbindung mit der Liturgischen Arbeitsgemeinschaft der Vereinigten Geistlichen Kollegien alle Vorlagen der Synode beraten soll, die sich auf Veränderungen des Gesangbuches und der Liturgie beziehen.

In den Liturgischen Ausschuß wurden gewählt:

1. Pastor D. Heitmann
2. Pastor Dr. Stökl
3. Pastor Gerber
4. Kaufmann Petersen
5. Oberstudienrat Dr. Krause
6. Hans Mohr
7. Dipl.-Ing. Streitl

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Arbeitskreis für kirchliche Unterweisung.

Für die einheitliche Gestaltung und Durchführung aller Arbeit in der evangelischen Erziehung und Unterweisung, wie der Zusammenfassung aller daran beteiligten kirchlichen Kräfte hat der Landeskirchenrat einen Arbeitsausschuß für kirchliche Unterweisung berufen.

Diesem Ausschuß gehören an:

1. Oberkirchenrat Lic. Hertrich
2. Pastor Kreye
3. Frau Oberstudiendirektor Schulz
4. Hans Heesch.

2. Theologische Prüfungen.

Vor dem Prüfungsamte der Hamburgischen Landeskirche haben nachstehende Kandidaten der Theologie unter dem Vorsitz von Landesbischof D. Dr. Schöffel am 31. März 1950 das 1. theologische Examen gemacht und bestanden:

Irmgard Grell,
Wolfgang Dietrich Lindemann,
Hans-Dietrich Schiel,
Dietrich Schmidt,
Helmut Schultz.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete:
„Die Lehre von den Letzten Dingen in der Theologie Schleiermachers und Karl Barths.

3. Abschlußprüfungen Ostern 1950 an der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche.

Am 31. März 1950 fanden die auf Grund der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1946 abgehaltenen Prüfungen unter Vorsitz von Oberkirchenrat Hauptpastor D. Knolle bzw. Oberkirchenrat Dr. Pietzcker ihren Abschluß.

Die **Kleine Prüfung** bestanden als **Kantor und Organist**: Gerhard Gring, Maria-Luise Martin, Liselotte Mauss, Dieter Schmeel, Ursula Seidel, Uta Spieker, Christian Wallbaum; als **Kantor**: Klaus Bork.

Die **Mittlere Prüfung** bestanden als **Kantor und Organist**: Erich Boyens, Barbara Friedburg, Carl Hannemann, Gudrun Werner; als **Kantor**: Gottfried Bodammer, Ingeborg Grill, Margrit Jarks, Hans-Joachim Launer, Grete Roager, Günther Roeschen; als **Organist**: Ilse Heinrich, Rose Ronicke.

Die **Große Prüfung** bestand als **Kantor und Organist**: Walter Bruhns; als **Kantor**: Ulrich Baudach; als **Organist**: Franz Hartung.

IV. Mitteilungen

1. Dienstreisen.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 9. März 1950 beschlossen, daß die Geistlichen und nichtgeistlichen Beamten und Angestellten der gesamt-kirchlichen Aemter künftig vor Antritt einer Dienstreise das Einverständnis des Landeskirchenrats unter Angabe der ungefähren Kosten einzuholen haben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstreisen, die aus Mitteln der Kirchlichen Hochschule (werbende Anlage) bezahlt werden.

2. Anmeldung von Feuer-, Sturm- und Hagelschäden an kircheneigenen Gebäuden.

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

Nach dem Feuerkassengesetz vom 16. Dezember 1929 haftet die Hamburger Feuerkasse u. a. für alle Schäden, die durch Brand, Sturm, Hagel oder Blitzstrahl an versicherten Gebäuden und Nebenanlagen entstehen. Das Gesetz schreibt jedoch vor, daß der eingetretene Schaden spätestens binnen 14 Tagen bei der Hamburger Feuerkasse anzuzeigen ist. Bei Versäumung dieser Frist verliert der Versicherte seine Entschädigungsansprüche.

Die Hamburger Feuerkasse hat in einem Schadensfalle den Ersatzanspruch nicht anerkannt, weil die vorgeschriebene Anmeldefrist von 14 Tagen überschritten worden ist. Dadurch ist ein finanzieller Ausfall entstanden.

Die Kirchenvorstände werden daher verpflichtet, künftig alle Schäden, die durch Brand, Sturm, Hagel oder Blitzstrahl entstehen, sofort, spätestens innerhalb 3 Tagen, der Bauabteilung des Landeskirchenrats

schriftlich anzuzeigen, damit die Hamburger Feuerkasse rechtzeitig benachrichtigt werden kann. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle einer versäumten Meldung etwa entstehende Schäden zu Lasten der Kirchengemeinde gehen würden.

3. Hamburger Ferienlager e. V.

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

Die Vereinigung Hamburger Ferienlager e. V. — den Pfarrämtern gewiß von früheren Jahren her bekannt, da sie noch Herr Kittlitz führte — will ihre Arbeit wieder aufnehmen. Es handelt sich um Ferienlager für Jungen und Mädchen im Alter zwischen 10 und 15 Jahren. In diesem Jahr soll das Ferienlager in dem schön gelegenen Borgwedel/Schlei (in der Nähe Schleswigs) abgehalten werden, wo Wald und Wasser, Strand und Sportplatz die Jugend locken und eine schöne Erholung bieten werden. Der Geist des Lagers ist ein entschieden christlicher.

Die Lagerzeit fällt in die Sommerferien vom 30. Juni bis 20. Juli 1950. Der Preis einschließlich Fahrt beträgt DM 59,—.

Anmeldungen, die möglichst bald erbeten werden, können erfolgen bei Frau Dagmar Kittlitz, Hbg. 39, Dorotheenstraße 61, Ruf: 25 32 09 oder Friedrich Hirsch, Hamburg-Lokstedt 1, Kollaustraße 16, Ruf: 58 34 13, und zwar montags und donnerstags von 16 bis 20 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Aus früheren Erfahrungen her kann den Gemeinden und Pfarrämtern dies Lager nur empfohlen werden, um so mehr als ja nicht jede Kirchengemeinde in der Lage sein wird, ihre Kinder in den Sommerferien zu gemeinsamem Erleben auf Ferienfahrt zu schicken.

4. Buchanzeige.

Wir machen die Amtsbrüder auf ein Werk aufmerksam, das gerade uns Theologen angeht und uns für unsere Verkündigung wertvollste Dienste tun kann; denn während in unserer Zeit die Worte ihrem Sinn gehalten nach mehr und mehr abgeschliffen und ausgehüllt werden, zeigt das Buch von Friso Melzer: Der christliche Wortschatz der deutschen Sprache — woher die entscheidenden Worte kommen und was sie in Wirklichkeit bedeuten. Durchschlagend ist in den Untersuchungen Melzers der evangelische Gesichtspunkt, so daß sich von hier die Möglichkeit erschließt, dem Wortsinn auf die Spur zu kommen und von da aus alte Worte neu zu verstehen. — Da nun fast regelmäßig bei der Erklärung der einzelnen Worte der Blick zum Neuen Testament gerichtet ist und vielfach Gesangbuchlieder zur Begründung herangezogen sind, so ist das Buch für die Predigtvorbereitung wie für den Unterricht und auch für die eigene Besinnung und Sprachreinigung überaus nützlich.

Verlag Ernst Kaufmann, Lahr/Baden: Zwei Ganzleinenbände auf holzfreiem Papier. Umfang je ca. 320 Seiten. Subskriptionspreis bei Bestellung bis zum 30. Mai 1950 DM 8,90 pro Band. Alle nach diesem Termin eingegangenen Bestellungen werden zum vollen Ladenpreis (voraussichtlich DM 10,50 pro Band) ausgeführt.

5. Stiftung Kirche für die Welt.

Mit dem Sitz in Darmstadt ist die „Stiftung Kirche für die Welt“ ins Leben gerufen mit dem Ziel, die lebendigen Laienkräfte unserer Kirche zur Zusammenarbeit aufzurufen.

Ein Auszug aus dem Aufruf der Stiftung wird den Geistlichen hierdurch mit Empfehlung zur Kenntnis gegeben:

„Mit der Stiftung „Kirche für die Welt“ soll keine neue kirchliche Organisation geschaffen werden. Aber es sollen alle Kräfte, denen es um eine Erneuerung unserer Kirche geht und die mit uns die gleichen Aufgaben sehen, zur Zusammenarbeit gerufen werden. Sie soll ihren Ausdruck besonders in dem Deutschen Evangelischen Kirchentag und in Laien- und Gemeindetagen finden.

Die für die Durchführung der angeführten Aufgaben erforderlichen Mittel sollen allein durch das freiwillige Opfer der deutschen evangelischen Christen aufgebracht werden.

Die Kirchenvorstände, Gemeindekirchenräte und Presbyterien werden gebeten, die Stiftung „Kirche für die Welt“ in ihren Gemeinden bekanntzumachen.

Alle, die einen Stiftungsbeitrag zeichnen, werden über den Fortgang und die Arbeit der von der Stiftung unterstützten Aufgaben und die Verwendung der Stiftungsbeiträge im Sinne des Aufrufes regelmäßig unterrichtet werden.“

Sitz der Stiftung: Darmstadt, Roquetteweg 15, Postscheckkonto: Frankfurt/M. 324 39.

6. Neue Aktenordnung.

Das Archivamt der EKID hat eine „Aktenordnung für Evangelische Kirchengemeinden und Pfarrämter“ herausgegeben, erschienen im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen. Diese Ordnung haben Sachkenner verschiedener Landeskirchen aus einem langjährig bewährten ähnlichen Muster erarbeitet mit dem Ziel einer einheitlichen Aktenführung in allen Kirchengemeinden. Der übersichtliche Aufbau macht diesen wichtigen Teil der Verwaltungsarbeit auch dem wenig Erfahrenen leicht; jeder Vertreter oder Nachfolger kann sich ohne Schwierigkeit darin zurechtfinden. Die Einteilung nach dem Zehnersystem ermöglicht dem Ablageanfall entsprechend das Auskommen mit wenigen Ordnungsnummern und andererseits jede erforderliche Ergänzung.

Es wird hiermit angeordnet, die Aktenordnung künftig in allen Kirchengemeinden anzuwenden und die bestehenden Ordnungen so schnell wie möglich abzuschließen. Das den Gemeinden in diesen Tagen zugehende Druckstück enthält eingehende Anweisungen (s. besonders Seite 18); zur Erleichterung der Einordnung wird ferner auf allen Verfügungen und Zuschriften des Landeskirchenrats an die Gemeinden die dreistellige Sachnummer angegeben sein. Mit allen sonstigen Fragen wende man sich an den Landeskirchenarchivar, Bürodirektor Riecke.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut darauf hingewiesen, daß keinerlei Akten ohne Genehmigung des Landeskirchenarchivars vernichtet werden dürfen.

7. Eintragung der Taufen in der Frauenklinik Finkenau.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die Taufen in der staatlichen Frauenklinik Finkenau bis einschließlich 1947 im Taufregister der Kirchengemeinde Alt-Barmbek eingetragen sind; erst ab 1948 ist die Kirchengemeinde St. Gertrud für die Eintragungen zuständig.

8. Meldung von Erkrankungen.

Die Kirchenvorstände werden ersucht, Erkrankungen von Angestellten (Gemeindehelferinnen, Kirchendienern, Kirchenmusikern usw.), die ihre Vergütung aus der Kirchenhauptkasse beziehen, sofort der Personalabteilung des Landeskirchenamts schriftlich mitzuteilen. Die Angestellten haben nach der Tarifordnung nur Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge für eine gewisse Dauer, deshalb müssen Beginn und Ende der Krankheit der Personalabteilung mitgeteilt werden, damit diese die Weiterzahlungen der Vergütungen überwacht. Für etwa darauf entstehende Schäden muß der Landeskirchenrat künftig die Kirchenvorstände verantwortlich machen.

9. Dienst im Landeskirchenamt vor den Feiertagen.

Heiligabend und Ostersonnabend sind die Diensträume des Landeskirchenamts geschlossen, am Pfingstsonnabend und Silvester ist bis 13 Uhr Dienst.

V. Personalien

1. Ausschreibungen.

Die von der Synode neubegründete Pfarrstelle, verbunden mit der Anstaltsseelsorge (Krankenhaus, Gefängnis, Versorgungsheim) in Bergedorf ist baldmöglichst zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Meldungen, für die nur im Hamburgischen Kirchendienst befindliche Bewerber in Frage kommen, bis 1. Juli 1950 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bergedorf, Pastor Georg Daur, Hamburg-Bergedorf 1, Bergedorfer Schloßstraße 1.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (vereinigt Kantoren- und Organistenamt) an der Gnadenkirche zu St. Pauli-Nord in Hamburg wird hierdurch zur Neuubesetzung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis 30. Juni 1950 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Kunze, Hamburg 36, Holstenglacis 7, einzureichen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Gemeinde Hamburg-Finkenwerder ist zum 1. Oktober 1950 zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche. Die Befähigung zur Chorleitung ist notwendig, die Bereitwilligkeit zur Jugendarbeit und zum Gemeindedienst sehr erwünscht. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli 1950 an den Kirchenvorstand Hamburg-Finkenwerder, Landscheideweg 157, z. Hd. von Pastor Pagel, zu richten.

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen.

Am 2. Ostertag, dem 10. April 1950, wurde Pastor Dr. Ernst Smechula, erwählter Pastor der Kirchengemeinde St. Annen in der St. Michaeliskirche durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Amt eingeführt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsidee II. Timotheus 2, 8—9, zugrunde, Pastor Dr. Smechula predigte über das Evangelium des Tages: Epistel 2. Reihe.

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

4. Zuweisungen von Lehrvikaren.

Es wurden zugeordnet:

Dietrich Schmidt	zu P. Dr. M. Hennig
Dieter Lindemann	zu P. Hugo Linck
Hans-Dietrich Schiel	zu P. D. Karl Witte
Irmgard Grell	zu P. Dr. G. von Krosigk
Helmut Schultz	zu P. Rud. Spieker

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

Pastor Lic. Hans Besch scheidet mit Wirkung vom 23. April 1950 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche, um ein Amt als Dozent am Religionspädagogischen Institut in Mürwik zu übernehmen.

Pastor Julius Hahn (Eilbek, Versöhnungskirche), ist mit Wirkung vom 1. Mai 1950 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten.

6. Todesfälle.

VI. Berichtigungen.

Aenderungen im Pastorenverzeichnis 1949:

- Seite 3: Unter „Der Landeskirchenrat“, Brandis, Walther, Rechtsanwalt Dr. jur. Präsident, Ruf privat jetzt: 22 09 69.
- Seite 6: Besch, Hans Lic. — streichen, ebenso S. 24 unter „Neuengamme“.
- Seite 7: Groß, Erwin — jetzt, Hamburg-Lokstedt, Brunsberg 27, Ruf: 53 17 85.
- Seite 7: Hahn, Julius, jetzt unter „Pastoren im Ruhestand“ Seite 13 zu führen.
- Seite 13: Strastosky, Dr. Hermann — streichen.
- Seite 13: Smechula, Dr. Ernst — jetzt unter Pastoren Seite 11 zu führen, auf Seite 22 unter „St. Annen“ als Vorsitzender einzusetzen.
- Seite 14: Unter „Gemeindediakone“ Damp, Heinz — jetzt: Groothoffgasse 4 bei Willroth.
- Seite 16: Unter „Kirchenbuchführer“ Meyn, Johs. — jetzt: 33, Steilshoper Str. 93, Ruf: 22 09 93.
- Seite 17: Unter „Kirchenbuchführer“ Schardt, Walter, jetzt: 27, Billwerder Neudeich 141.
- Seite 17: Unter „Kirchenmusiker“ neu Brunnert, Franz-Wilhelm (West-Barmbek), 20, Kaiser-Friedrich-Ufer 16.

- Seite 21: Unter „West-Barmbek“ — Org. u. Kantor: Brodde streichen, dafür: Brunnert.
- Seite 22: Unter „St. Thomas“ — Büro jetzt: 27, Billwerder Neudeich 141.
- Seite 25: Seemannsmission, Ruf: 35 25 90.
- Seite 28: Unter „Anhang“ Propstei Altona, Kirchengemeindeverband Altona und Ottensen — jetzt: Hamburg-Altona, Norderreihe 2, Ruf: 43 45 91.
- Seite 7: Folwart, Helmut, Ruf: 59 57 36.
- Seite 8: Knuth, Wilhelm (am 3. 5. 1950 aus russischer Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt); Anschrift: 39, Gottschedstr. 17, ebenso unter „Winterhude“ S. 23.
- Seite 9: Nölting, Johannes; jetzt — Hambg.-Alten-gamme 1, Kirchenstegel 11, ebenso S. 24 unter „Altengamme“.
- Seite 12: Wobith, Gerhard, jetzt — Tieloh 26.
- Seite 15: unter „Gemeindehelferinnen“ Herzer, Maria; Ruf: 28 69 80.
- Seite 18: Meyer, Adolf; jetzt — Hbg.-Altengamme 1, Kirchenstegel 9.
- Seite 21: unter „Westkreis“ Harvestehude-St. Andreas Büro jetzt — 13, Bogenstr. 28, Ruf: 55 69 59, Kirchenbuchführer Hans Böndel streichen.

- Seite 21: unter „III. Ostkreis“
Konventsvorsitzer jetzt: Pastor Hagemeister
Stellvertreter jetzt: Pastor Gerhard Schade.
- Seite 21: unter „Uhlenhorst“
Vorsitzer: statt Pastor Schröder
jetzt: Pastor Rode, Vorsitz.
- Seite 25: unter der Rufnummer 33 29 51/53 sind jetzt
zu erreichen:
Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst
Innere Mission und Hilfswerk
Landesverband der Inneren Mission

Flüchtlings-, Lager- und Bunkerseelsorge
Flußschiffermission
Landeskirchliche Fürsorgestelle
Amt für Volksmission, Gruppe Laienspiel
unter der Rufnummer 32 75 79:
Evangelisches Männerwerk
unter der Rufnummer 33 69 12:
Evangelisches Frauenwerk
Evangelischer Landesverband für die weibliche Jugend.

VII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands.

1. Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands über das Amts- blatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 7. Februar 1950.

Zu Artikel 16 Absatz 8 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 wird verordnet:

§ 1

Als Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gilt das landeskirchliche Amtsblatt der Gliedkirche, welcher der Leitende

Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehört.

§ 2

Die Gliedkirchen sind gehalten, die amtlichen Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in ihren Amtsblättern ab-zudrucken. Soweit das Amtsblatt der Gliedkirche des Leitenden Bischofs amtliche Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands enthält, ist es in zwei Stücken den Kirchenleitungen der Gliedkirchen zu übersenden.

H a n n o v e r, den 7. Februar 1950.

Der Leitende Bischof
D. Meiser